

TANZCORPS FIDELE SANDHASSEN OBERLAR e.V.

Satzung

2015

INHALT

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

§2 Zweck und Aufgaben

§3 Mitgliedschaft

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Beginn/ Beendigung der Mitgliedschaft

§6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

§7 Organe des Tanzcorps

§8 Mitgliederversammlung

§9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

§10 Vorstand

§11 Kassenprüfer

§12 Auflösung des Vereins

§13 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1 Das Tanzcorps führt den Namen: Tanzcorps Fidele Sandhasen Oberlar e.V. (im nachfolgenden Tanzcorps genannt) und hat seinen Sitz in 53842 Troisdorf / Oberlar. Es ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK). Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.
- 2 Die Rechtsform des Tanzcorps ist die eines eingetragenen Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und wird beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr des Tanzcorps endet jeweils am 31.12 eines Jahres.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Tanzcorps ist es:

Den karnevalistischen Tanz in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art. Es unterteilt sich in die Abteilungen Aktive, Junioren, Jugend. Die Zuordnung zur Abteilung ergibt sich aus den Altersvorgaben des BDK. Weitere Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung neu gegründet werden.

Es fördert sowohl den Gardetanzsport als auch die Ausbildung aller Solisten. Es veranstaltet Karnevalsveranstaltungen, Kinder-, Jugend- und Freundschaftstreffen und Tanzturniere im Garde-Tanzsport. Weitere Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung neu bestimmt werden. Alle genannten Veranstaltungen können terminmäßig auf das ganze Jahr verteilt werden.

Es nimmt an Qualifikations- und Freundschaftsturnieren des BDK und ggfs. anderer Veranstalter und Verbände teil.

Es ist in besonderem Maße um die Förderung des Nachwuchses bemüht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Das Tanzcorps besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Tänzer und Tänzerinnen des Tanzcorps. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die zwar nicht aktiv tanzen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen, die dann keinen Beitrag mehr zahlen müssen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Tanzcorps teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Stimm- und wahlberechtigt sind in der Mitgliederversammlung jedoch nur Mitglieder, die das sechzehnte (16.) Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind zur Zahlung des jeweiligen Mitgliederbeitrages und ggf. einer Aufnahmegebühr verpflichtet.

Alle vom Verein überlassenen Ausrüstungsgegenstände sind von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln.

§5 Beginn / Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist zum 1. eines Monats, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand mittels eines Anmeldeformulars schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen muss ein gesetzlicher Vertreter des Kindes auch Vereinsmitglied (Aktiv oder Inaktiv) werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Inaktive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres erklärt werden und wird erst zum 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam.

Der Mitgliedsbeitrag ist bei fristgerechter Kündigung noch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres voll zu leisten.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand beantragen. Das Mitglied ist über den Antrag schriftlich zu informieren und es ist ihm unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über den Vereinsausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn sich das Mitglied in grober Weise vereinschädigend verhalten hat. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühr, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Außerdem sind alle überlassenen Ausrüstungsgegenstände (insbesondere Tanzuniformen) in ordnungsgemäßem Zustand unaufgefordert zurückzugeben.

§6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder, die auch der jeweils gültigen Beitragsordnung entnommen werden kann, zu entrichten. Jedes Mitglied muss dem Beitragseinzug per Lastschriftverfahren zustimmen. Der Beitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

§7 Organe des Tanzcorps

Organe des Tanzcorps sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- die Kassenführung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu genehmigen,
- Entlastung des Vorstands,
- den Vorstand (im Wahljahr bzw. bei Rücktritt) zu wählen,
- über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Mitgliederbeiträge festzulegen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Wahl des(r) Protokollführers(in)
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder - schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand - verlangt wird.

§9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder auf einfachen Antrag in geheimer Abstimmung.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung
- Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bekannt gegeben wurde
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Anträge zur Beschlussfassung
- Art der Abstimmung
- Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein-, Enthaltungsstimmen)
- bei Personalwahlen (Personalien und die Erklärung der Wahlannahme)
- Unterschriften: Versammlungsleiter und Protokollführer

Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstandsvorsitzenden eingesehen werden.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand wie folgt zusammen:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- A) ein(e) Vorsitzende(r)
- B) ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- C) ein(e) Schatzmeister(in)
- D) ein(e) stellvertretende(r) Schatzmeister(in)
- E) ein(e) Schriftführer(in)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- F) ein(e) Vertreter(in) der Aktivenabteilung
- G) ein(e) Vertreter(in) der Juniorenabteilung
- H) ein(e) Vertreter(in) der Jugendabteilung
- I) bis zu 8 weiteren Personen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit bzw. als Berater.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertreter der Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung nur durch die Mitglieder der entsprechenden Abteilungen [bei Junioren und Jugend ist dies der/die gesetzliche(n) Elternvertreter(in)] für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Mitglieder können bis zu 8 weitere Personen für die Dauer von ein Jahr in den erweiterten Vorstand wählen (Punkt I).

Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden in geraden Jahren, alle anderen geschäftsführenden Vorstände in ungeraden Jahren gewählt. Dadurch bedingt, gilt für die Positionen B, D und E abweichend in der ersten Wahlperiode, dass sie nur für ein Jahr gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er verwaltet das Vermögen sowie die dem Tanzcorps überlassenen Räume und das Inventar. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter A bis E aufgeführten Vorstandsmitglieder. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Anträge und Erklärungen von außen sind an den 1. Vorsitzenden des Tanzcorps zu richten.

§11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist einmal direkt und nach mindestens einjähriger Pause wieder zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen

gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Stadt Troisdorf zu übertragen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes eingesetzt wird.

§13 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 21.08.2015
erweitert und beschlossen.

Troisdorf, den 21.08.2015